

GEMEINDEAMT



FLACHAU

5542 · Bezirk St. Johann/Pg. · Salzburg
Telefon 06457/2250 · Telefax 06457/2244

Flachau, am 21.10.2022

Zahl: D/24698/2022 – OG.

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

VERORDNUNG

Gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campinggesetzes – S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013 idGF erlässt die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14.09.2022 nachstehende Verordnung:

§ 1

- 1) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen beweglichen Unterkünften zum Zweck des Aufenthaltes oder des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen ist mit Ausnahme der nachstehend angeführten Bereiche im gesamten Gemeindegebiet von Flachau nicht gestattet:

Ausnahmegebiete:

- a) 12 Stellplätze entlang der ostseitigen Grundgrenze der GP 350, KG 55306 Flachau und westseitig der Erschließungsstraße zum Schauphof
Zugeordneter Gastronomiebetrieb:
Jausenstation Schauphof, 5542 Flachau, Flachauwinkelstraße 46
 - b) 12 Stellplätze westseitig auf dem Grundstück 311/1, KG 55304 Feuersang entlang der Erschließungsstraße mit Geh- und Radweg am Bundesgewässer Enns zum Objekt Hundsdorfgrasse 152
Zugeordneter Gastronomiebetrieb:
Restaurant Alter Jagdhof, 5542 Flachau, Flachauer Straße 104
- 2) Die Dauer für die Abstellung der Fahrzeuge zum Campingzweck wird für beide Ausnahmegebiete auf maximal 24 Stunden (gerechnet ab Abstellung des jeweiligen Fahrzeuges) für 1 (eine) Übernachtung begrenzt. Es ist jeweils die Infrastruktur für die Entsorgung der Schmutzwässer und der Abfälle, die Versorgung mit Trinkwasser, elektrischer Energie unmittelbar auf den Stellplätzen zu schaffen und die Nutzung der Waschräumlichkeiten für die Körperhygiene in dem, dem jeweiligen Stellplatz zugeordneten Gastronomiebetrieb zu gewährleisten.

§ 2

Die Bestimmung des unter § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

Adresse: Gemeindestraße 73 A-5542 Flachau	Homepage/E-mail: www.flachau.salzburg.at gemeinde@flachau.salzburg.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Flachau Sparkasse Flachau	IBAN: AT61 3500 4000 0115 0002 AT30 2040 4094 0717 0194	BIC: RVSAAAT2S004 SBGSAT2SXXX	UID-Nr: ATU38134309
---	---	--	---	-------------------------------------	------------------------

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z.12 iVm § 15 Abs. 2. Z. 2 S.CampG mit Geldstrafen bis zu € 10.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 02. März 1992, ZI. 266/1992-Ob. außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Flachau

Der Bürgermeister:
Thomas Oberreiter



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 25.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.flachau.salzburg.at/amtssignatur